

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES TREUHÄNDERGESETZES

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 27. Oktober 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
5. Regierungsvorlage	15
5.1 Abänderung des Treuhändergesetzes	15
5.2 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts.....	17

ZUSAMMENFASSUNG

Das Treuhändergesetz regelt in seinem Art. 7 (i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. c) den Ausbildungsnachweis, der für die Zulassung zur Treuhänderprüfung und für die Bewilligungserteilung als Treuhänder zu erbringen ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die derzeitige Regelung über den Ausbildungsnachweis Verbesserungspotential bietet. Konkret sollen die Anforderungen an die Ausbildung deutlicher kenntlich gemacht werden. Zudem soll die bisher bestehende Zweiteilung der Kompetenzen aufgehoben werden und neu nur noch die FMA über die Erfüllung der Anforderungen entscheiden. Durch die vorgesehenen Gesetzesanpassungen soll das entsprechende Verfahren transparenter und einfacher werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Vaduz, 19. September 2017

LNR 2017-1070

P

1. AUSGANGSLAGE

Das Treuhändergesetz (TrHG) wurde im Jahr 2013 einer Totalrevision unterzogen, welche am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Ziel dieser Gesetzesrevision war die Implementierung einer zeitgemässen Regulierung und Beaufsichtigung des Treuhänderberufes. Im Zentrum der geplanten Änderungen stand eine gestärkte behördliche Aufsicht, welche die Bewilligungserteilung, die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und die Durchsetzung der Aufsicht bis hin zum Bewilligungsentzug umfasst. Zudem wurden unter Anderem diverse Meldepflichten eingeführt, das Disziplinarverfahren reorganisiert sowie die aussergerichtliche Schlichtungsstelle geschaffen.

Voraussetzung für die Ausübung des Treuhänderberufes ist die vorgängige Erteilung einer Bewilligung zur Geschäftstätigkeit durch die FMA. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in Art. 5 des Treuhändergesetzes (TrHG) abschliessend aufgezählt. Nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c TrHG ist eine dieser Voraussetzungen die Erbringung eines Ausbildungsnachweises im Sinne des Gesetzes.

Art. 7 TrHG legt fest, dass neben dem erfolgreichen Abschluss der rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studien an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule auch ein von der Regierung anerkannter Ausbildungsnachweis als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c gilt. Die Voraussetzungen, die ein solcher Ausbildungsnachweis erfüllen muss, um anerkannt zu werden, sind in Art. 7 Bst. b gesetzlich festgelegt.

In der Vergangenheit haben sich in der Praxis immer wieder Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung als Ausbildungsnachweis nach Art. 7 Bst. b TrHG ergeben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es mittlerweile eine grosse Vielzahl an in Frage kommenden Ausbildungsnachweisen gibt, welche jeweils im Einzelfall zu prüfen sind. Auch wenn Art. 7 Bst. b die Kriterien für die Anerkennung grundsätzlich festlegt, sind diese doch in einigen Punkten interpretationsbedürftig und können auf unterschiedliche Arten ausgelegt werden.

Durch die gegenständlich vorgeschlagene Gesetzesanpassung, sollen die Kriterien für die Anerkennung als Ausbildungsnachweis klarer abgefasst werden. Dadurch soll die Rechtssicherheit in diesem Bereich deutlich erhöht werden.

2. **BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Wie nach altem Recht ist auch nach dem totalrevidierten Treuhändergesetz vorgesehen, dass für die Zulassung zur Treuhänderprüfung und schliesslich für die Erteilung einer Treuhänderbewilligung ein Ausbildungsnachweis zu erbringen ist.

Im (zwischenzeitlich aufgehobenen) Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder (TrHG; LGBI. 1993 Nr. 42) war der für die Zulassung zur Treuhänderprüfung sowie die Erteilung einer Treuhänderbewilligung erforderliche Ausbildungsnachweis wie folgt geregelt:

Art. 2

Ausbildungsnachweis

1) Als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 1b Abs. 2 Bst. e gelten:

- a) der erfolgreiche Abschluss der rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studien an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule;*

- b) *das Diplom einer von der Regierung anerkannten höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule;*
- c) *ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Treuhänder;*
- d) *ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Wirtschaftsprüfer;*
- e) *ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Buchhalter;*
- f) *ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Steuerexperten;*
- g) *ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Bankfachexperten.*

2) Die Anerkennung durch die Regierung setzt voraus, dass die Lehranstalt, die das Diplom ausstellt, theoretische und praktische Grundlagen für die Ausübung des Treuhänderberufs vermittelt. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Im totalrevidierten Treuhändergesetz, welches seit dem 1. Januar 2014 in Kraft ist, wurde der Ausbildungsnachweis wie folgt geregelt:

Art. 7

Ausbildungsnachweis

Als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c gelten:

- a) *der erfolgreiche Abschluss der rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studien an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule;*
- b) *ein von der Regierung anerkannter Ausbildungsnachweis; die Anerkennung setzt voraus:*
 - 1. *eine Mindestdauer der Ausbildung von vier Semestern;*

2. eine Mindestlektionenanzahl der Ausbildung von 750 Präsenzlektionen; werden im betreffenden Ausbildungslehrgang vorwiegend liechtenstein-spezifische Lehrinhalte vermittelt, so kann die Mindestlektionenanzahl um höchstens 100 Präsenzlektionen herabgesetzt werden;
3. die Vermittlung von Lehrinhalten in Sachgebieten, die nach Art. 9 Abs. 3 Gegenstand der Treuhänderprüfung sind; diese Lehrinhalte müssen mindestens zwei Drittel der Ausbildung umfassen; und
4. den Nachweis der Kenntnisse in den Lehrinhalten nach Ziff. 3 durch erfolgreiche Ablegung einer standardisierten Prüfung.

Sowohl nach altem Recht als auch nach totalrevidiertem Recht war bzw. ist somit eine Regelung vorgesehen, wonach einerseits ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium oder andererseits ein von der Regierung anerkannter Ausbildungsnachweis vorzulegen ist. Die Beurteilung eines Ausbildungsnachweises durch die Regierung erfolgt in der Praxis in Form einer Einzelfallbeurteilung, welche sich an den bereits anerkannten Ausbildungsnachweisen orientiert.

Das bisherige Verfahren führt aus mehreren Gründen zu einem unbefriedigenden Ergebnis. Einerseits ist es für Personen, die eine noch nicht anerkannte Ausbildung absolviert haben, vor der Durchführung der Prüfung ihrer Ausbildung durch die Regierung nicht immer deutlich erkennbar, ob die von ihnen absolvierte Ausbildung zur Zulassung zur Treuhänderprüfung und schliesslich zur Erteilung einer Treuhänderbewilligung berechtigt. Idealerweise sollte jedoch bereits vor Antritt einer Ausbildung hinreichend klar sein, ob diese anerkannt werden kann oder nicht.

Andererseits muss die Regierung heute in Zusammenarbeit mit der Treuhandkammer und der FMA bei der Durchführung der Einzelfallbeurteilung jeweils bis zu einer gewissen Tiefe die genauen Inhalte der Ausbildung überprüfen und so-

dann beurteilen, ob diese in der geforderten Präsenzlektionenanzahl absolviert wurden. Dies ist nicht nur sehr aufwändig sondern stösst eben dort an die Grenzen, wo nicht hinreichend klar ist, ob die unterrichteten Inhalte einem der in Art. 7 Bst. b Ziff. 3 genannten Sachgebieten zugerechnet werden können. Gerade bei Ausbildungen, welche in der Vergangenheit absolviert wurden und heute nicht mehr angeboten werden, stellt sich zudem regelmässig die Problematik, die damals gelehrteten Inhalte exakt zu eruieren.

Weiters erscheint problematisch, dass die Anerkennung der Ausbildung durch die Regierung erfolgt, die Zuständigkeit für die Zulassung zur Treuhänderprüfung und in weiterer Folge die Erteilung einer Treuhänderbewilligung jedoch der FMA obliegt. In der Praxis führt dies dazu, dass die FMA jeden Ausbildungsnachweis, bei dem bisher nicht geklärt wurde, ob er als Ausbildungsnachweis nach Art. 7 TrHG anerkannt ist oder nicht, der Regierung vorlegen muss. Die Regierung führt die entsprechenden Abklärungen durch und entscheidet mit nicht rechtsmittelfähiger Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung und teilt diese Entscheidung der FMA mit. In weiterer Folge hat die FMA diese Entscheidung dem Gesuchsteller mitzuteilen und allenfalls mittels formeller Verfügung zu entscheiden, dass dieser nicht zur Treuhänderprüfung zugelassen wird. Diese zersplitterten Zuständigkeiten sind einer raschen Rechtsfindung nicht dienlich.

Aus all diesen Gründen soll eine Neuregelung der Ausbildungsnachweise nach dem TrHG vorgenommen werden. Dadurch soll insbesondere erreicht werden, dass das Anerkennungsverfahren vereinfacht und beschleunigt wird und den betroffenen Personen bereits vor Antritt einer Ausbildung deutlicher klar ist, ob die Absolvierung dieser Ausbildung als Ausbildungsnachweis nach Art. 7 TrHG anerkannt wird oder nicht.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Im Zuge der Neuregelung der Ausbildungsnachweise nach Art. 7 TrHG sollen mehrere Änderungen am Gesetzestext vorgenommen werden.

Zunächst sollen die Anforderungen an den Ausbildungsnachweis insgesamt konkreter formuliert werden. Um eine bessere Vergleichbarkeit der einzelnen Ausbildungen zu erreichen, soll vom System der Präsenzlektionen abgegangen und auf das international übliche System der ECTS Punkte übergegangen werden.

Weiters soll die Kompetenz zur Prüfung, ob ein Ausbildungsnachweis die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, auf die FMA übertragen werden. Dadurch soll die derzeit bestehende Kompetenzteilung zwischen der Regierung und der FMA aufgehoben werden. Ein Gesuchsteller reicht somit künftig – wie bisher – seinen Antrag auf Zulassung zur Treuhänderprüfung bzw. Erteilung einer Treuhänderbewilligung bei der FMA ein, jedoch mit dem Unterschied, dass die FMA nicht zunächst eine Prüfung des Ausbildungsnachweises durch die Regierung vornehmen lassen muss. Dadurch sollen die entsprechenden Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zum Treuhändergesetz

Zu Art. 7 Bst. a

In Art. 7 Bst. a soll die Wortfolge „... von der Regierung anerkannten...“ gestrichen werden. Dieser Passus war bereits in der Vergangenheit im TrHG enthalten. In der Praxis wird eine solche Beurteilung durch die Regierung jedoch nicht vorgenommen. Der Gesetzestext soll daher entsprechend angepasst werden. Hier ist darauf hinzuweisen, dass auch das Rechtsanwaltsgesetz in Art. 5, welcher den

geforderten Ausbildungsnachweis regelt, eine solche Voraussetzung nicht gefordert wird.

Im Gegensatz zum Rechtsanwaltsgesetz wird, wie bisher, nicht vorgesehen, dass das rechtswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Studium mit einem Master, Lizentiat, Magister oder einem vergleichbaren Diplom abgeschlossen werden muss. Nach Ansicht der Regierung ist es im Treuhandbereich ausreichend, wenn, wie in der bisherigen Praxis üblich, ein Abschluss als Bachelor der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften vorliegt. Insbesondere im Hinblick auf Bst. b sollen die Anforderungen hier nicht zu hoch angesetzt werden.

Zu Art. 7 Bst. b Einleitungssatz

Durch die Streichung der bisherigen Wortfolge „ein von der Regierung anerkannter Ausbildungsnachweis“ soll die Zuständigkeit der Regierung in diesem Bereich aufgehoben werden. Durch die Neufassung der Ziff. 2 ergibt sich eine höhere Transparenz, sodass im Anlassfall nur zu prüfen ist, ob die vom jeweiligen Antragsteller absolvierte Ausbildung die Voraussetzungen des Art. 7 erfüllt oder nicht. Da eine solche Beurteilung regelmässig in einem Verfahren vor der FMA (Zulassung zur Treuhänderprüfung, Erteilung einer Treuhänderbewilligung) zu beurteilen ist, macht es Sinn, dass die entsprechende Beurteilung durch die FMA vorgenommen wird. Bereits heute ist die Nichtanerkennung einer Ausbildung in einem entsprechenden Verfahren vor der FMA zu bekämpfen.

Zu Art. 7 Bst. b Ziff. 2

Bisher wurde in Art. 7 Bst. b Ziff. 2 auf eine Mindestlektionenanzahl der Ausbildung von 750 Präsenzlektionen abgestellt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieses Abstellen auf eine bestimmte Anzahl von Präsenzlektionen nicht funktional ist. In der Praxis ergibt sich vielmehr regelmässig die Problematik des Eruiens der effektiven Präsenzlektionenanzahl aus den Lehrplänen.

Heute wird im Bildungsbereich vorwiegend auf ECTS Punkte abgestellt. ECTS (European Credit Transfer System) machen Ausbildungen vergleichbar. Bei den ECTS Punkten handelt es sich um Leistungspunkte, mit denen der entsprechende Arbeitsaufwand gemessen wird. Für ein erfolgreich absolviertes Modul vergibt die Hochschule Punkte auf Basis des ECTS-Punktesystems. Diese Punkte tragen der durchschnittlichen Arbeitslast des Studiums und der einzelnen Module Rechnung. Grundlage für die Vergabe von ECTS-Punkten ist die Annahme eines in Stunden gemessenen durchschnittlich zu leistenden Arbeitsaufwands für das Studium. Die Annahme eines Aufwands von 1500 bis 1800 Stunden pro akademischem Jahr entspricht 60 ECTS. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht daher 25 bis 30 Arbeitsstunden.

In Art. 7 Bst. b Ziff. 2 wird neu vorgesehen, dass eine Ausbildung nachgewiesen werden muss, die zumindest 60 ECTS-Punkten entspricht. Zum Vergleich ist hier anzumerken, dass ein Ausbildungsnachweis nach Art. 7 Bst. a regelmässig einen Umfang von zumindest 180 ECTS-Punkten aufweisen muss. Ein Diplomstudium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften (Abschluss als Master, Magister oder Lizentiat) umfasst einen Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS (8 Semester), ein entsprechendes Bachelor-Studium dauert rund 6 Semester und umfasst einen Aufwand von 180 ECTS. In der Praxis wird ein Bachelor-Studium als ausreichend im Sinne des Art. 7 Bst. a angesehen.

Art. 7 Bst. b soll insbesondere solchen Personen den Zugang zum Treuhänderberuf ermöglichen, welche über keinen akademischen Hintergrund verfügen, sondern vielmehr eine mehrjährige Berufserfahrung sowie eine entsprechende berufsbegleitende Ausbildung mitbringen. Die mehrjährige Berufserfahrung muss nach Ansicht der Regierung in Art. 7 nicht gesondert aufgeführt werden, da diese einerseits üblicherweise für die Zulassung zu den einschlägigen Ausbildungslehr-

gängen gefordert wird und andererseits gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 8 TrHG ohnehin eine praktische Betätigung nachgewiesen werden muss.

Eine ausreichend qualifizierte Ausbildung stellt beispielsweise die Absolvierung eines Masterstudiums dar. Die Erlangung eines Abschlusses eines Masters of Advanced Studies umfasst beispielsweise regelmässig die Absolvierung einer Ausbildung im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten. Im Schweizer System der berufsbegleitenden Fortbildung stellt ein solcher Master eine hohe Stufe der berufsbegleitenden Bildung dar. Es ist daher stimmig und ausgewogen, dass bei einer Ausbildung im Sinne von Art. 7 Bst. b auf eine Mindestanforderung von 60 ECTS abgestellt wird. Voraussetzung für eine Anerkennung ist natürlich immer, dass auch die weiteren in Art. 7 Bst. b genannten Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Anforderungen an die Lehrinhalte nach Ziff. 3. Diese müssen die Sachgebiete abdecken, welche Gegenstand der Treuhänderprüfung sind (Art. 7 Bst. b Ziff. 3 TrHG).

Im geltenden Recht ist in Art. 7 Bst. b Ziff. 2 vorgesehen, dass bei Ausbildungslehrgängen, die vorwiegend Liechtenstein-spezifische Lehrinhalte vermitteln, die Mindestlektionenanzahl um höchstens 100 Präsenzlektionen herabgesetzt werden kann. Auf eine entsprechende Regelung kann künftig verzichtet werden, da nach Ansicht der Regierung das Kriterium der Absolvierung einer Ausbildung im Umfang von 60 ECTS nicht unterschritten werden soll.

Ergänzend ist hier auszuführen, dass Kombinationen von Ausbildungslehrgängen, die zusammengerechnet das Kriterium der 60 ECTS-Punkte erfüllen, nicht anerkannt werden. Bereits in der bisherigen Praxis wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen in Art. 7 auf die Absolvierung eines Ausbildungslehrganges, welcher die Kriterien erfüllt, abstellt und eine Kombination von verschiedenen Ausbildungslehrgängen nicht zulässig ist. Als einzige Ausnahme von diesem Grundsatz wird derzeit die Kombination des Diplomstudiengangs Treuhandwesen in

Kombination mit dem Zertifikatsstudiengang Treuhandwesen der Universität Liechtenstein als Ausbildungsnachweis gemäss Art. 7 Bst. b TrHG anerkannt. Diese Ausnahme ist gerechtfertigt, da es sich dabei um die einzige Liechtensteinspezifische Ausbildung in diesem Bereich handelt. Zudem umfasst diese Ausbildung in Kombination 60 ECTS-Punkte. Die Kombination dieser beiden Ausbildungen soll somit als einzige Ausnahme auch weiterhin als Ausbildungsnachweis nach Art. 7 Bst. b anerkannt werden, sofern die Zugangskriterien im gleichen Umfang beibehalten werden und die Ausbildung weiterhin im selben Umfang angeboten wird.

Zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR

Zur Übergangsbestimmung

Durch die Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass die aufgrund der bisherigen Rechtslage erteilten Bewilligungen weiterhin aufrecht bleiben.

5. REGIERUNGSVORLAGE

5.1 Abänderung des Treuhändergesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Treuhändergesetzes

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBL. 2013 Nr. 421, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Bst. a und b Einleitungssatz und Ziff. 2

Als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c gelten:

- a) der erfolgreiche Abschluss der rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studien an einer Universität;
- b) ein Ausbildungsnachweis, welcher folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - 2. eine Mindestpunkteanzahl der Ausbildung von 60 ECTS-Punkten;

II.

Übergangsbestimmung

Alle aufgrund des bisherigen Rechts erteilten Bewilligungen und vorgesehenen Berechtigungen bleiben aufrecht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

**5.2 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach
Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Gesetz

vom

**über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über
Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. November 2013 betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2013 Nr. 426, wird wie folgt abgeändert:

II.

Übergangsbestimmung

Alle aufgrund des bisherigen Rechts erteilten Bewilligungen und vorgesehenen Berechtigungen bleiben aufrecht.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.